

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2001

Geschäftszahl

98/15/0157

Rechtssatz

Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, eine Bilanz ca ein halbes Jahr (von Dezember 1994 bis zum 27. Juni 1995) unverändert liegen zu lassen und dann erst beim Finanzamt einzureichen. Solcherart ist die Annahme nicht als unschlüssig anzusehen, wonach Bilanzbesprechung, Unterfertigung der Bilanz und Einreichung der Bilanz beim Finanzamt in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgen, es sei denn, es lägen besondere Verhältnisse vor.

Beachte

Besprechung in:

SWK 2002, Heft Nr 23/24, S 625 - S 628;